

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sprachumschaltungen und Übersetzungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Geschäftsbeziehungen zwischen der DCC global GmbH und dem Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin keine Zustimmung zur Geltung jener Geschäftsbedingungen. Diese gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- (2) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem jeweiligen Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (3) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausschließlich für alle Verträge, die wir mit einer natürlichen oder juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft schließen, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer im Sinne des § 14 BGB). Sie gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern.
- (4) Vertragssprache ist ausschließlich deutsch.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Sprachumschaltung von Software und/oder die Übersetzung technischer Dokumentationen in eine vereinbarte Weltsprache.
- (2) Bei der Sprachumschaltung lokalisieren wir Softwareapplikationen und stellen dem Kunden zu diesem Zweck die Projektierung erweitert um die beauftragten Sprachen auslieferungsfertig und lauffähig für den Kunden zur Verfügung.
- (3) Bei der Übersetzung technischer Dokumentationen übertragen wir maschinenbegleitende Dokumente von der bisherigen in die vom Kunden beauftragte Sprache und stellen sie dem Kunden - sofern nicht anders vereinbart - im Quelldateiformat, z.B. WinWord, Excel oder EPLAN, zur Verfügung.

§ 3 Vertragsschluss

- (1) Die Anfrage des Kunden in Bezug auf eine Sprachumschaltung oder Übersetzung stellt lediglich ein unverbindliches Angebot dar.
- (2) DCC global erstellt auf der Basis dieser Anfrage und der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen und nach einer Analyse der Projektierungs- und Programmierungstechnik ein verbindliches Angebot für die Sprachumschaltung oder Übersetzung (Angebot).
- (3) DCC global ist an das Angebot sechs Wochen gebunden.
- (4) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde schriftlich oder per E-Mail erklärt, mit dem Angebot einverstanden zu sein (Annahme).

§ 4 Zahlungskonditionen

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu zahlen.
- (2) Mit Ablauf der Frist kommt der Kunde in Verzug. Es gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens behalten wir uns vor.
- (3) Wünscht der Kunde Teillieferungen zu seinem Auftrag, so stehen DCC global dem Lieferumfang entsprechende Teilzahlungen zu.
- (4) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, stellt uns der Kunde die sprachumzuschaltende Software in der entsprechenden Entwicklungs-/Projektierungsumgebung mit den dazugehörigen Lizenzen oder die für die Übersetzung benötigte Dokumentation auf eigene Kosten zur Verfügung. Wurde kein besonderer Datenträger für die Überlassung der Software oder der technischen Dokumentation bezeichnet, stellt uns der Kunde die sprachumzuschaltende Software oder technische Dokumentation auf unserem FTP-Server zur Verfügung. Der Kunde stellt uns die für Übersetzungen erforderliche technische Dokumentation in üblichen Textdateiformaten oder Excel zur Verfügung.
- (2) Soweit sie dem Zugriffskreis des Kunden unterliegen, stellt dieser uns rechtzeitig alle zu unserer ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Programme, Entwicklungs- und Projektierungsumgebungen mit den dazugehörigen Lizenzen, Unterlagen, Dokumentationen und Informationen, insbesondere über vorhandene Anlagen, Geräte, Computerprogramme und Computerprogrammteile, die mit der zu erbringenden Leistung zusammenwirken sollen, zur Verfügung.

§ 6 Liefertermine

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt ausschließlich der im Angebot angegebene Bearbeitungszeitraum als Grundlage für die Berechnung des Liefertermins. Der Liefertermin ist der auf das Ende des Bearbeitungszeitraums folgende Tag.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum startet, sobald alle vom Kunden zur Verfügung zu stellenden Programme, Informationen und Hardware in unserem Zugriff sind und der Kunde seine Mitwirkungspflichten gem. § 5 erfüllt hat. Der Beginn des Bearbeitungszeitraums (Projektstart) wird dem Kunden von DCC global unverzüglich angezeigt.
- (3) Die Bearbeitung des Auftrags endet vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung mit der Bereitstellung der spracherweiterten Software auf unserem FTP-Server; falls wir die Software auf einem vom Kunden zur Verfügung gestellten Datenträger erhalten haben, endet die Bearbeitung mit der Absendung dieses Datenträgers an den Kunden, bei entsprechender Vereinbarung mit der Abholung des Datenträgers durch den Kunden. Der Kunde wird von uns über die Fertigstellung der Leistung per E-Mail informiert.
- (4) Der Kunde kann mit DCC global eine individuelle und gesonderte Vereinbarung über eine beschleunigte Bearbeitung treffen. DCC global wird mit dem Kunden in diesem Falle eine zusätzliche Vergütung vereinbaren.
- (5) Die Lieferung setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

§ 7 Abnahme

- (1) Der Kunde hat die Abnahme gemäß § 640 BGB innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bereitstellung der Leistung schriftlich uns gegenüber zu erklären. Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sprachumschaltungen und Übersetzungen

§ 8 Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Der Kunde räumt uns das zeitlich und räumlich unbeschränkte, einfache, nicht übertragbare Recht ein, die sprachumzuschaltende Software oder die technische Dokumentation nach Maßgabe dieses Vertrags zu nutzen, zu vervielfältigen und zu bearbeiten. Ist im konkreten Fall eine Dekompilierung erforderlich, räumt uns der Kunde das Recht zur Dekompilierung der sprachumzuschaltenden Software ein.
- (2) Das einfache Nutzungsrecht ist beschränkt auf die Zwecke der Implementierung und zum Testen der Sprachumschaltung nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (3) Das einfache Recht zur Vervielfältigung ist beschränkt auf die erforderliche Installation auf einem in unserem unmittelbaren Besitz stehenden Computersystem zur Erfüllung des Nutzungszwecks und auf eine Vervielfältigung, die notwendig ist für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern der sprachumzuschaltenden Software sowie auf das Recht zur Anfertigung einer Sicherungskopie vom Lizenzgegenstand durch eine gemäß § 69 d Abs. 2 UrhG hierzu berechnete Person.
- (4) Das einfache Recht zur Bearbeitung ist beschränkt auf die Erweiterung der Software um die beauftragte(n) Sprache(n) sowie ggf. vorzunehmende Konfigurationsänderungen zur Herstellung der Lauffähigkeit der Software.
- (5) Das einfache Recht zur Dekompilierung ist beschränkt auf den in § 69 e Abs. 1, Abs. 2 UrhG geregelten Umfang.
- (6) Weitergehende Nutzungsrechte werden uns vom Kunden nicht eingeräumt.

§ 9 Gewährleistung (Sachmängel)

- (1) Sollten Mängel bei der Sprachumschaltung oder Übersetzung auftreten, hat der Kunde diese uns gegenüber unverzüglich schriftlich unter genauer Bezeichnung von Art und Umfang anzuzeigen.
- (2) Verlangt der Kunde Nacherfüllung, können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder die Sprachumschaltung oder Übersetzung neu durchführen. Die Verpflichtung zur Beseitigung der Mängel beschränkt sich ausschließlich auf die Beseitigung unserer vertragsgegenständlichen Leistung gemäß § 2 und erfasst keine Mängel, die vor Überlassung der Software oder technischen Dokumentation an uns vorlagen.
- (3) Abweichend von § 634 a BGB beträgt die Gewährleistungsfrist für Sachmängel ein Jahr.
- (4) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 10 Haftung

- (1) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von DCC global, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.
- (2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet DCC global nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Die Einschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von DCC global, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

§ 11 Kündigung

- (1) Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht nach § 649 Satz 1 BGB Gebrauch, kann DCC global als pauschale Vergütung für noch nicht erbrachte Leistungen 10 % der für diese Leistungen vereinbarten Vergütung verlangen. Dies gilt nicht, soweit DCC global einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Anrechnungsbetrag nachweist. Der Anspruch von DCC global auf die volle Vergütung für bereits erbrachte Leistungen bleibt unberührt.

§ 12 Datensicherheit

- (1) DCC global arbeitet auf Kundenwunsch auf Basis einer gegenseitigen Geheimhaltungsvereinbarung.
- (2) DCC global bietet seinen Kunden einen verschlüsselten Datentransfer per FTP an.
- (3) DCC global nutzt für die fachgerechte Übersetzung sein weltweites Übersetzernetzwerk. Die Kundenprogramme/-projektierungen werden ausschließlich am Standort Hannover bearbeitet.

§ 13 Qualitätskontrolle

- (1) DCC global darf im Nachgang zum Projekt den verantwortlichen Ansprechpartner beim Kunden zwecks Qualitätskontrolle der gelieferten Leistung kontaktieren.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Leistungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz von DCC global.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen uns und dem Kunden ist nach unserer Wahl der Sitz von DCC global oder der Sitz des Kunden, vorausgesetzt der Kunde ist Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches.
- (3) Für diese Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (4) Änderungen des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- (5) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften.

* * * * *